

DAS ENDE DER STEUERBERATUNGS-GMBH & CO. KG

Die Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)
als neuer Lösungsweg

Mit der aktuellen Entscheidung des Kammergerichts Berlin (KG Berlin vom 27.09.2013, AZ 12 W 94/12) liegt nun erstmals eine gerichtliche Entscheidung zur Eintragung einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG vor, welche faktisch die Nutzung der Rechtsform für Steuerberater in Zukunft, aber auch für bestehende StB GmbH & Co. KGs ausschliesst !

I. Hintergrund

Seit der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen hat, auch Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu errichten und fortzuführen ist streitig, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.

Im vorliegenden Fall wurde die Umwandlung einer bestehenden StB und WP GmbH in eine GmbH & Co. KG im Wege eines Formwechsels beantragt.

Das zuständige Amtsgericht wies den Antrag auf Eintragung einer StB GmbH & Co. KG zurück mit der Begründung, dass eine Umwandlung der GmbH in eine GmbH & Co. KG nicht möglich sei, weil trotz der auch treuhänderischen Tätigkeit der StB GmbH diese im Wesentlichen freiberufliche Tätigkeiten verfolgen würde. Dieser Auffassung ist das KG Berlin gefolgt und hat die Ablehnung der Eintragung damit bestätigt.

II. Folge für die Rechtswahl

Neueintragungen von StB GmbH & Co. KGs oder Rechtsformwechsel in diese Rechtsform werden in Zukunft und auf Basis dieser Rechtsprechung nicht mehr umzusetzen sein.

Seit dem 19.07.2013 ist es nach dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung jedoch möglich eine Partnerschaft zu gründen, bei der die Haftung für alle beruflichen Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wird. Damit ist bei der PartG mbB (Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung) die persönliche Haftung der Partner ausgeschlossen.

Für alle anderen Verbindlichkeiten der PartG mbB (z.B. Arbeitslohn, Büromieten, Leasingverträge oder Steuerverbindlichkeiten) haften weiterhin alle Partner gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen.

Durch die Einführung dieser neuen Rechtsform der PartG mbB können die Vorteile einer Personengesellschaft (wie auch bei der GmbH & Co. KG) mit denen einer Haftungsbeschränkung kombiniert werden. Für Neugründungen bietet sich die neue Rechtsform an; die vorstehende Problematik bei der GmbH & Co. KG erübrigt sich damit für StB / Gesellschafter.

Berater-Hinweis:

Eine Checkliste mit den Vor- und Nachteilen der PartG mbB zur GmbH und der GmbH & Co. KG können Sie per mail an info@s-h-p.com, Strichwort „**Checkliste PartG mbB**“ kostenfrei anfordern.

III. Folge für bestehende GmbH & Co. KGs

Für bestehende GmbH & Co. KGs wird durch das Urteil das Haftungsrisiko einer „Schein-Steuerberatungs-GmbH & Co. KG“ bestätigt. Kommanditisten von bereits eingetragenen StB GmbH & Co. KGs kommen gerade nicht in den Genuß eines Haftungsausschlusses bzw. eine auf die Hafteinlage beschränkte Haftung für „Steuerberatungs-Kommanditisten“.

Vielmehr haften die Kommanditisten einer Schein-StB-GmbH & Co. KG wie die Gesellschafter einer unternehmenstragenden GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) für alle Schulden der Gesellschaft vollumfänglich persönlich.

Das eigentliche Ziel der Haftungsbegrenzung durch die Rechtsformwahl zur GmbH & Co. KG wird damit ad absurdum geführt und Gesellschafter einer bestehenden StB GmbH & Co. KG – oft unwesentlich – einem persönlichen Haftungsrisiko für alle nicht versicherungstechnisch abgedeckten Schäden ausgesetzt.

Handlungsempfehlung:

Die neue Rechtsform der PartG mbB bietet sich für bestehende StB GmbH & Co. KGs als alternative Rechtsform zur Erlangung der Haftungsbegrenzung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Vorzüge einer Personengesellschaft an.

Hierzu bietet sich grundsätzlich der Weg eines **Formwechsels nach UmwG/UmwStG** der bestehenden GmbH & Co. KG in die PartG mbB an, wobei sich der Vorteil einer Gesamtrechtsnachfolge bei Formwechsel meist durch die hohen Notar-Kosten und den vertraglichen Aufwand für die Beteiligten relativiert.

Als alternativen Gestaltungsweg empfehlen wir einen sog. **einkommensteuerlichen Formwechsel**. Hierbei scheidet zunächst die Komplementär GmbH aus der StB GmbH & Co. KG aus und die KG wird dann durch Löschung im Handelsregister und entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags (kurzfristig) in eine GbR umgewandelt. Diese GbR kann dann durch erneute Änderung des Gesellschaftsvertrags und Eintragung zum Partnerschaftsregister automatisch in eine PartG mbB „umgewandelt“ werden.

Beide Gestaltungsvarianten sind ohne negative steuerliche Auswirkungen umsetzbar, wobei die korrekte vertragliche Ausgestaltung des jeweiligen Gestaltungswegs natürlich vorausgesetzt wird.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu diesem Thema oder konkreten Fragen zur Rechtsformwahl und der Unternehmensumstrukturierung und Gestaltung Ihrer Sozietätsverträge zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
KANZLEI FÜR RECHT UND STEUERN
SHP Schneck, Hofmann & Partner
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater

Jörg Schneck
Rechtsanwalt & Fachanwalt
für Steuerrecht

Dirk Hofmann
Rechtsanwalt & Fachanwalt
für Steuerrecht

Berater-Hinweis:

Das Urteil des KG Berlin können Sie per mail an info@s-h-p.com, Strichwort „**Urteil KG Berlin**“ ebenfalls gerne kostenfrei über unsere Kanzlei anfordern.

Hinweis:

Die Informationen in diesem Newsletter wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine rechtliche Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.